

Hygienekonzept der KompetenzWerkstatt Beruf gGmbH

Stand 20.04.2021

Dieses betriebliche Hygienekonzept sieht zeitlich befristete Maßnahmen zum Infektionsschutz vor und berücksichtigt jeweils die aktuellen Corona-Schutzverordnungen der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sowie die aktuelle SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales einschließlich der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln.

Veränderungen der o.g. Verordnungen werden durch die KompetenzWerkstatt Beruf gGmbH stets überprüft, bewertet, kommuniziert und in das vorhandene Hygienekonzept aufgenommen.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch Unterbrechung der Infektionsketten das Risiko einer Infektion mit dem Corona-Virus bei der Arbeit zu minimieren und dadurch die Gesundheit unserer Mitarbeiter*innen sowie unserer Kund(en)*innen¹ zu schützen.

Daher verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Jeder Mitarbeiter und Kunde ist aufgefordert, diese Hygienemaßnahmen zum Schutz der eigenen sowie der Gesundheit der Mitmenschen verantwortungsvoll zu befolgen!

Aushang

Das Hygienekonzept ist an allen Standorten gut sichtbar aufzuhängen. Mitarbeiter, Kunden sowie Besucher sind über die Einhaltung der Hygieneregeln vor dem Betreten der Räumlichkeiten zu informieren.

¹ Zur Vereinfachung der Lesbarkeit verwenden wir im vorliegenden Konzept die männlichen Begriffe, die jedoch stets für alle Geschlechter stehen.

Umsetzung der AHA+L-Regeln

(= Abstand, Hygiene, Alltagsmasken + Lüften)

1. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Mitarbeitern und anderen Personen soll nach Möglichkeit umgesetzt und eingehalten werden.
- Alle Mitarbeiter und Kunden sind über die Abstandsregeln durch das Hygienekonzept und die Aushänge auf dem jeweiligen Betriebsgelände informiert.
- Festlegung innerbetrieblicher Verkehrswege: Beachtung der Bodenmarkierungen in Wartebereichen sowie Markierungen der Bewegungsbereiche der Mitarbeiter und der Kunden.
- Anordnung der Arbeitsplätze zur Gewährleistung des Mindestabstands
- Wenn aus betriebstechnischen Gründen, der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, gelten folgende Ausnahmeregelungen (Unterschreitung möglich):
 - Nutzung weiterer Flächen und Räume
 - Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (mind. OP-Maske oder höherwertig)
 - Installation von Abtrennungen

2. Mund-Nase-Schutz (MNS)

- In den Räumlichkeiten der KompetenzWerkstatt Beruf gGmbH besteht durchgehend eine Maskenpflicht (Medizinische Masken)
- Unter Einhaltung des Mindestabstands zum Kunden/ Kollegen kann im Büro auf den MNS verzichtet werden.
- Nach einer zusammenhängenden Tragedauer von Masken des Standards FFP 2 von 75 min erfolgt eine maskenfreie Zeit von 30 min

3. Handhygiene

- Bei Betreten der Gebäude werden Hände desinfiziert.
- Bereitstellung von Spendern mit Desinfektionsmitteln zur Handdesinfektion bzw. hautschonender Flüssigseife in den Sanitärräumen.
- Aushang der Händewaschregeln in den Sanitärräumen.
- Bereitstellung von Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung.
- Bereitstellung von Einweghandschuhen im Küchenbereich.
- Vor Nutzung der Tastatur sowie der Maus im EDV- Raum müssen Hände desinfiziert werden.
- Personenbezogene Nutzung von Arbeitsmitteln.

4. Flächenhygiene

- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die in Kontakt mit den Mitarbeitern bzw. Kunden gekommen sind wie z.B. Tischplatten, Telefonhörer.
- Nach Nutzungsende von (Schreib-)Tischen müssen diese vom jeweiligen Benutzer gereinigt werden.

5. Lüftung

- Es erfolgt eine regelmäßige Fensterlüftung:
 - in Büroräumen nach 60 min
 - in Besprechungsräumen nach 20 min.
- Die Lüftungsdauer beträgt im Winter mind. 3 min, im Sommer mind. 10 min.
- Nach Möglichkeit erfolgt eine kontinuierliche Lüftung über gekippte Fenster als Ergänzung zur Stoßlüftung.
- Grundsätzliche Lüftung von Besprechungsräumen vor der Benutzung

6. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Insbesondere Fieber, Husten, Halsschmerzen, Atemnot sowie der Verlust des geschmacks- u. Geruchssinns können Anzeichen einer Infektion mit dem Corona-Virus sein. Mitarbeitende sowie Kunden mit entsprechenden Symptomen werden aufgefordert, zuhause zu bleiben bzw. das Betriebsgelände zu verlassen
- Die betroffenen Personen sollten sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt wenden oder die Möglichkeit eines Schnelltests nutzen
- Bei Anordnung eines Corona-Tests durch das Gesundheitsamt ist immer die Geschäftsbereichsleitung, die Verwaltung und auch die Teamleitung am Einsatzort zu informieren und eine Liste von Kontaktpersonen (1. Grades/ ungeschützter Kontakt) zu erstellen.
- Sobald das Testergebnis vorliegt, ist umgehend die Verwaltung und die Geschäftsbereichsleitung zu informieren.
- Bei negativem Befund informiert der Mitarbeiter den betroffenen Standort weiter.
- Bei positivem Testergebnis sind den Anweisungen des Gesundheitsamtes zu folgen, die Geschäftsbereichsleitung und die Verwaltung werden informiert. Das Gesundheitsamt entscheidet über weitere Maßnahmen.

7. Dienstreisen und Besprechungen

- Reduzierung von Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen auf ein Minimum
- Zurverfügungstellung technischer Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen
- Bei unbedingt notwendigen Präsenzveranstaltungen Sicherstellung eines ausreichenden Abstands zwischen den Mitarbeitern sowie Einhaltung der Lüftungsregeln (Pkt.1 und 5)
- Bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen ist der Mindestabstand einzuhalten und die Personenzahl entsprechend zu begrenzen;

Fahrer sowie Mitfahrer sind verpflichtet eine FFP2 Maske zu tragen

8. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- Verringerung der Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sowie Vermeidung von Stoßzeiten zu Arbeitsbeginn sowie ~ende durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggfs. Schichtbetrieb)
- Einteilung möglichst derselben Personen zu gemeinsamen Schichten, um innerbetriebliche Personenkontakte zu verringern.

9. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

- Zutritt betriebsfremder Personen nach Möglichkeit durch Anwendung technischer Alternativen (z.B. Videotelefonie) auf ein Minimum beschränken
- Kontaktdaten betriebsfremder Personen werden über eine tägliche Anwesenheitsliste erfasst.
- Information betriebsfremder Personen über die Maßnahmen, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV2 gelten.

10. Sanitärräume

- Hautschonende Flüssigseife und Einweghandtüchern werden zur Reinigung der Hände zur Verfügung gestellt
- Händewaschregeln sind zu befolgen
- Intervall für die Reinigung der Sanitärräume: arbeitstäglich einmal
- Sicherstellung eines ausreichenden Schutzabstands

11. Durchführung von Präsenzunterricht (bei Wiederaufnahme)

- Anordnung der Arbeitsplätze unter Sicherung des Mindestabstandes
- Einhaltung fester Sitzpläne; tägliche Erfassung und Aufbewahrung von 2 Wochen
- Beachtung der gültigen Anordnung zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes
- Der Unterricht findet frontal statt
- Personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitskleidung

12. Umgang mit besonders schutzbedürftigen Mitarbeitern

- Zusätzlich zu den beschriebenen kollektiven Maßnahmen greifen nach Rücksprache mit den Geschäftsbereichsleitern besondere individuelle Schutzmaßnahmen

13. Testangebot für Mitarbeitende

- Die Mitarbeitenden erhalten das Angebot, sich zweimal pro Woche in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen
- Die Teams vereinbaren jeweils Termine in den nächstgelegenen Testzentren. Die Termine können während der Arbeitszeit erfolgen.
- Mitarbeitende können auch individuelle Termine in Zentren vereinbaren, die auf dem Arbeitsweg liegen.
- Die Testtermine werden in einer Liste am Standort dokumentiert.
- Für besondere, persönliche Beratungsgespräche mit Teilnehmenden stehen zusätzlich Coronaselbsttests im Einkauf zur Verfügung.

14. Unterweisung der Mitarbeiter und aktive Kommunikation

- Unterweisung der Mitarbeiter und Kunden über die Hygiene- und Abstandsregeln (kostenfreie Präsentation unter <https://www.ihk-nuernberg.de/praesentation-unterweisung>)
- Aushang von Hinweisschildern auf dem Betriebsgelände

- Aktive Kommunikation der eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen im gesamten Betrieb
- Die Umsetzung des betrieblichen Hygienekonzeptes sowie die Kontrolle der Einhaltung aller getroffenen Maßnahmen obliegt der Standort- bzw. Maßnahmeleitung
- Sicherheitsbeauftragte unterstützen als Ansprechpartner die Arbeit der Standort- bzw. Maßnahmeleitungen

15. Allgemeine Verhaltensregeln

- Auf Begrüßungsrituale wie Händeschütteln und Umarmungen muss verzichtet werden
- Husten und Niesen erfolgt in die Armbeuge mit ausreichendem Abstand zu anderen Personen